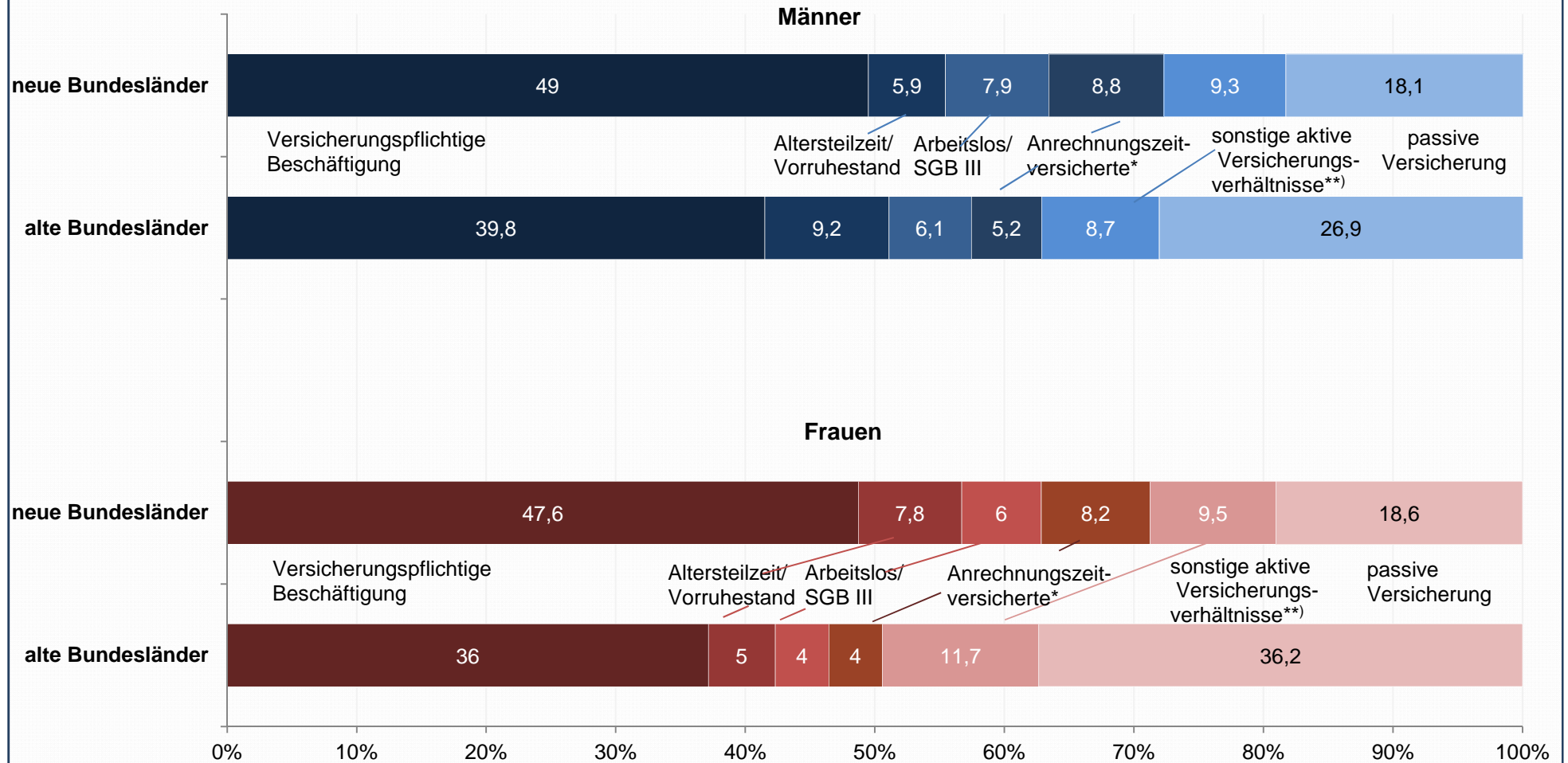


■ Status vor Rentenbezug - Altersrentenzugänge 2017
in % aller Altersrentenzugänge; Männer und Frauen, alte und neue Bundesländer



*) Im Wesentlichen Leistungsempfänger nach dem SGB II

***) u.a. Handwerker, Pflegepersonen, Künstler

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2018), Rentenversicherung in Zeitreihen

Status vor Rentenbezug – Altersrentenzugänge 2017

Der Bezug einer Altersrente erfolgt im Idealfall aus einer Beschäftigung heraus: Beim Erreichen des Rentenalters wird das Arbeitsverhältnis beendet, dem Lohn folgt die Rente. Dieser Idealfall ist jedoch kein Normalfall. In den alten wie in den neuen Bundesländern standen im Jahr 2017 nur ein Teil der versicherten Männer und Frauen vor dem Rentenbezug in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis: Dies betrifft in den alten Bundesländern 39,8 % der Männer und 36,0 % der Frauen, in den neuen Bundesländern zeigen sich Anteilswerte von 49,0 % (Männer) und 47,6 % (Frauen).

In der Mehrzahl der Fälle sind hingegen Rentenalter und Berufsaustrittsalter nicht identisch: Die Aufgabe der (versicherungspflichtigen) Beschäftigung erfolgt (weit) früher. So gilt für die Männer in den alten Bundesländern, dass 9,2 % vor dem Rentenbezug Altersteilzeit praktiziert haben. Diese wird in aller Regel im Blockmodell genommen: In der ersten Hälfte der Altersteilzeit wird weiter mit unveränderter Arbeitszeit gearbeitet, in der zweiten Hälfte, in der Passivphase, erfolgt dann eine Vollerfreistellung. Rund 11,3 % waren vor Rentenbeginn arbeitslos und erhielten entweder das Arbeitslosengeld I aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III) oder das Arbeitslosengeld II (Anrechnungszeitversicherte). Beide Gruppen Arbeitslose wie Arbeitnehmer in Altersteilzeit haben dabei im Wesentlichen eine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen (Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit; vgl. zu den Rentenarten und ihrer Häufigkeit [Abbildung VIII.10](#)).

Zu einer dritten Gruppe zählen die sog. passiv Versicherten: Gut ein Viertel (27,9 %) der Männer in den alten Bundesländern waren vor dem Rentenbeginn nicht mehr aktiv versichert, sondern entweder als Selbstständige oder Beamte anderweitig abgesichert oder überhaupt nicht mehr erwerbstätig. Bei den Frauen im Westen waren dies sogar 36,2 %. Sie haben aber aus vorheriger versicherungspflichtiger Beschäftigung Rentenanwartschaften erworben, die zu Rentenansprüchen führen. Auch die ausländischen ArbeitnehmerInnen, die vor Erreichen der Altersgrenze wieder in ihre Heimatländer zurück gekehrt sind, zählen zu den passiv Versicherten. In der Regel nehmen all diese Personen die Regelaltersrente in Anspruch.

In den neuen Bundesländern zeigen sich vor allem folgende Besonderheiten: Der Altersübergang aus passiver Versicherung (18,1 % bei den Männern, 18,6 % bei den Frauen) hat eine wesentlich geringere Bedeutung. Dahinter steht, dass der (frühe) Erwerbsausstieg von Ehefrauen in Ostdeutschland eher selten ist; und auch der Wechsel in die Selbstständigkeit oder in ein Beamtenverhältnis ist ungewöhnlich. Deutlich stärker fallen hingegen die Übergänge aus der Arbeitslosigkeit aus: 16,7 % der Altersrentenzugänge bei den Männern und 14,2 % bei den Frauen waren vor der Verrentung arbeitslos und haben ALGI oder ALG II bezogen.

Hintergrund

Zwar hat in den zurückliegenden Jahren die Alterserwerbstätigkeit deutlich zugenommen; auch das durchschnittliche Rentenzugangsalter ist gestiegen ist. Aber immer noch ist die versicherungspflichtig Beschäftigung im rentennahen Alter recht gering (vgl. [Abbildung IV.105b](#)).

Verfolgt man die Entwicklung des Status vor Rentenbezug im zeitlichen Verlauf, lässt sich erkennen, dass etwa ab 2007/2008 der Übergang aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stark an Bedeutung gewonnen hat, während die Übergangsquoten aus einer Arbeitslosigkeit rückläufig sind. Die Verbesserung der Arbeitsmarktlage und der Rückgang der Arbeitslosigkeit dürften dafür verantwortlich sein. Ebenfalls verringert haben sich die Übergangsquoten aus Phasen von Altersteilzeit (vgl. [Abbildung VIII.13b](#)).

Ein anhaltend großes Gewicht haben Versicherte, die zum Zeitpunkt der Verrentung „passiv“ versichert waren. Sie haben keine Beiträge gezahlt, weil sie sich (so insbesondere bei den Frauen) vorzeitig aus dem Erwerbsleben zurück gezogen haben oder im Rahmen von Minijobs versicherungsfrei erwerbstätig waren oder weil sie als Beamte oder Selbstständige nicht mehr der Rentenversicherungspflicht unterliegen und anderweitig abgesichert sind..

Anrechnungszeitversicherte und Leistungsempfang nach dem SGB II

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II sind seit 2011 Anrechnungszeiten, da für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit 2011 keine Beiträge mehr gezahlt werden. Anrechnungszeitversicherte sind Personen, die vor dem Bezug der Altersrente Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Zu den Anrechnungszeiten zählen u.a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (inkl. Rehabilitation), der Ausbildungssuche, des Schulbesuchs, des Mutterschutzes und der Arbeitslosigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die ALGII-Empfänger den weit überwiegenden Teil der Anrechnungszeitversicherten ausmachen.

Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen aber nur als Anrechnungszeiten soweit sie keine Beitragszeiten sind. Für Empfänger von Arbeitslosengeld I werden Beiträge gezahlt. Dieser Status wird in der Darstellung gesondert ausgewiesen.

Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse

Hier handelt es sich u.a. um Handwerker, Pflegepersonen, Künstler und geringfügig Beschäftigte ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung.

Die Rentennewugänge bei den Frauen (insbesondere in den alten Bundesländern) sind 2015/2016 durch einen Sondereffekt gekennzeichnet. Durch die Einführung der sog. Mütterrente (ab Juli 2014) haben Mütter, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, Anspruch auf ein zweites Kindererziehungsjahr. Soweit dadurch die Mindestwartezeit (5 Jahre) für die Inanspruchnahme einer Altersrente erfüllt wird, können Frauen, die bislang nicht rentenberechtigt waren, nunmehr eine Altersrente beziehen. Dies betrifft auch und gerade Frauen, die bereits ein höheres Alter – jenseits der Regelaltersgrenze – erreicht haben und damit zu den passiv Versicherten zählen.